

ANMELDUNG für die Klasse:

Bitte in Druckschrift ausfüllen!

Möchte mit folgendem Kind in eine Klasse:			
Es wurde folgender pädagogischer Förderbedarf bewilligt: <input type="checkbox"/> L, <input type="checkbox"/> G, <input type="checkbox"/> KM, <input type="checkbox"/> ES			
Daten des Kindes:			
Name:	Vorname:	Geschlecht <input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w <input type="checkbox"/> d	Geb.-Tag:
Geb.-Ort:	Staatsang.:	Konfession:	
Straße:	PLZ/Ort:	Ortsteil:	Klasse bisher:
Jahr der Einschulung GS:	Schulkindergarten	Bisherige Schule:	
Wiederholte Klassen:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> HWS, <input type="checkbox"/> ENS, <input type="checkbox"/> GS Sülze, <input type="checkbox"/> GS Eversen oder <input type="checkbox"/>	
Teilnahme am Religionsunterricht:	<input type="checkbox"/> evangelisch	<input type="checkbox"/> keine Teilnahme	

Folgende Erkrankungen sind zu beachten:
Notfallkontakt-Nr.:

Daten der Mutter:		
Name:	Vorname:	Adresse:
Tel:	Mobil:	erziehungsberechtigt: <input type="checkbox"/>

Daten des Vaters:		
Name:	Vorname:	Adresse:
Tel:	Mobil:	erziehungsberechtigt: <input type="checkbox"/>

Sonstige Erziehungsberechtigte:		
Name:	Vorname:	Adresse:
Tel:	Mobil:	erziehungsberechtigt: <input type="checkbox"/>

• **Fotokopie des Impfausweises**

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Bei der Anmeldung meiner Tochter/meines Sohnes

Klasse

habe ich folgende Unterlagen zur Kenntnis genommen:

- Einverständnis-Erklärung zur Homepage
- Information über ein entgeltliches Ausleihverfahren
- Elterninformation zum Sportunterricht
- Verbot des Mitbringens von Waffen
- Merkblatt zum Zeugnis
- Erklärung zur Sorgeberechtigung
- Ganzttag OBS Bergen
- Anschreiben an die Erziehungsberechtigten über Allgemeine Informationen

.....
Bergen, Datum

.....
Unterschrift/en

Anmeldung zu der entgeltlichen Ausleihe von Lernmitteln

Bergen, Schuljahr 2023/2024

Name, Vorname Erziehungsberechtigte oder Erziehungsberechtigter:	
Anschrift, Telefonnummer:	
Name, Vorname der Schülerin/ des Schülers:	
Klasse	

Hiermit melde ich mich bei der Anne-Frank Oberschule Bergen verbindlich zu entgeltlichen Ausleihe von Lernmitteln für das Schuljahr 2023/2024 an. Der Leihvertrag kommt mit der fristgerechten Zahlung des Entgelts zustande. Die nachfolgenden Bedingungen sind Bestandteile des Vertrages:

- Das Entgelt für die Ausleihe in Höhe von **70,00 Euro** muss fristgerecht **bis zum 26.05.2023** entrichtet werden. Wer diese Frist nicht einhält, entscheidet sich damit, alle Lernmittel auf eigene Kosten zu beschaffen.
- Die über das Ausleihverfahren angebotenen Lernmittel werden von der Schule an die Schülerinnen und Schüler gegen eine Empfangsbestätigung ausgehändigt.
- Nach Erhalt der Lernmittel sind diese auf Vorschäden zu überprüfen. Falls Vorschäden festgestellt werden, müssen diese der Schule unverzüglich mitgeteilt werden.
- Mehrjahresbände verbleiben für die Dauer der Ausleihe bei der Schülerin/dem Schüler.
- Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die ausgeliehenen Lernmittel pfleglich behandelt und zu dem von der Schule festgesetzten Zeitpunkt in einem unbeschädigten Zustand zurückgegeben werden.
- Falls die Lernmittel beschädigt oder nicht fristgerecht zurückgegeben werden, so dass eine weitere Ausleihe nicht möglich ist, sind die Erziehungsberechtigten zum Ersatz verpflichtet. Die Höhe des zu entrichtenden Betrages richtet sich nach der Häufigkeit der Ausleihe.
- Die Rückgabe dieses Schreibens mit den evtl. beizufügenden Anlagen hat bis spätestens zum **26.05.2023** über IServ an die Klassenlehrkraft als Foto oder PDF-Datei oder auf postalischem Weg an die Schule zu erfolgen.
- Die Zahlung des Entgelts für die Ausleihe ist auf das folgende Bankkonto vorzunehmen:

Sparkasse Celle-Gifhorn-Wolfsburg, IBAN: DE66 2695 1311 0051 1633 92, BIC: NOLADE21GFW

Ich gehöre zu den Leistungsberechtigten nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – Sozialgesetzbuch – Achstes Buch – Schülerinnen und Schüler, denen Hilfe zur Erziehung mit Unterbringung außerhalb des Elternhauses gewährt wird (im Wesentlichen Heim- und Pflegekinder) – Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe - § 6a Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag) – Wohngeldgesetz (WoGG) nur in den Fällen, wenn durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, des § 19 Abs. 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vermieden oder beseitigt wird (siehe § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 WoGG) – Asylbewerberleistungsgesetz. Damit bin ich im Schuljahr 2023/2024 von der Zahlung des Entgelts für die Ausleihe befreit. Der Nachweis ist bis zu der o.g. Zahlungsfrist zu erbringen.

Ich bin erziehungsberechtigt für drei oder mehr schulpflichtige Kinder und beantrage eine Ermäßigung des Entgelts für die Ausleihe (**56,00 Euro**). Der Nachweis ist bis zu der o.g. Zahlungsfrist zu erbringen (durch Vorlage der Schülersausweise oder entsprechende Bescheinigungen).

Mein Kind wird **nicht** an dem Ausleihverfahren teilnehmen.

 Ort, Datum

 Unterschrift

Für die Erziehungsberechtigten

**Die Zahlung des Entgelts in Höhe von 70,00 Euro
(bzw. ermäßigt 56,00 Euro) für die Ausleihe ist
auf das folgende Bankkonto vorzunehmen:**

**Sparkasse Celle-Gifhorn-Wolfsburg,
IBAN: DE66 2695 1311 0051 1633 92,
BIC: NOLADE21GFW**

Einwilligung zur Veröffentlichung von Fotos auf der Homepage der Schule und zur Veröffentlichung von Bildern in der Zeitung.

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

wir möchten auf der schuleigenen Homepage – [http:// www.obs-bergen.de](http://www.obs-bergen.de) gerne Fotos von den Aktivitäten unserer Schule (insbesondere Tage der offenen Tür, Schulfeste, Ausflüge, Projektwoche, ...) einstellen, um unseren Internetauftritt mit Leben zu füllen.

Aus diesem Grunde möchten wir Sie als Erziehungsberechtigter/ Erziehungsberechtigte um Ihre Einwilligung dazu bitten, Fotos auf denen Ihre Tochter bzw. Ihr Sohn zu sehen sind, auf unserer Homepage veröffentlichen zu dürfen. Auch die Veröffentlichung des Vor- und Zunamens Ihrer Tochter bzw. Ihres Sohnes bedarf der Einwilligung.

Da die Internetseite frei erreichbar ist, können wir nicht garantieren, dass die eingestellten Fotos nicht von Dritten kopiert und/oder weitergegeben werden.

Damit auch Ihr Kind in der Zeitung abgebildet werden darf, ist Ihre Einwilligung als Erziehungsberechtigter/Erziehungsberechtigte notwendig.

Diese Einwilligung ist freiwillig, sie kann jederzeit widerrufen werden.
Sollten Sie nicht einwilligen, entstehen Ihnen bzw. Ihrem Kind keine Nachteile.



Neumann
Komm. Schulleiter

Einverständnis-Erklärung

Ich/Wir bin/sind mit der Veröffentlichung von Fotos und der Veröffentlichung des Vor- und Zunamens meiner Tochter/meines Sohnes _____ auf der Homepage der Schule und in der Zeitung einverstanden.

Dieses Einverständnis gilt bis zum Widerruf.

Datum, Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Unterschrift Schüler/in

Erklärung zur Sorgeberechtigung

Name der Schülerin/des Schülers: _____

- Wir haben das gemeinsame Sorgerecht
- Ich habe das alleinige Sorgerecht
- Das Aufenthaltsbestimmungsrecht hat
 - die Mutter
 - der Vater

Sollte nur ein Elternteil sorgeberechtigt sein oder das Aufenthaltsbestimmungsrecht haben, so ist dies durch Vorlage der gerichtlichen Entscheidung nachzuweisen.

Nur bei getrennt lebenden / geschiedenen Elternteilen auszufüllen:

Name der Mutter _____ Anschrift _____ _____ Telefon _____ Sorgeberechtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Name des Vaters _____ Anschrift _____ _____ Telefon _____ Sorgeberechtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Die Schülerin/der Schüler lebt bei <input type="checkbox"/> der Mutter <input type="checkbox"/> dem Vater <input type="checkbox"/> _____	

Unterschrift der Mutter

Unterschrift des Vaters

Vollmacht

Für Eltern, die das gemeinsame Sorgerecht ausüben

- das Ausfüllen der Vollmacht ist freigestellt -

Hiermit bevollmächtige ich Frau/Herrn _____
(Name der Mutter oder des Vaters, die/der die Interessen des Kindes gegenüber der Schule wahrnimmt)

die Interessen meiner Tochter/meines Sohnes _____
(Name der Schülerin/des Schülers)

in allen schulischen Angelegenheiten gegenüber der zu besuchenden Schule und der Schulbehörde zu vertreten.

Die Vollmacht gilt bis zu ihrem schriftlichen Widerruf.

Ort, Datum

Unterschrift des bevollmächtigenden Elternteils

Bergen im Mai 2023

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

RdErl. d. MK v. 6.8.2014 - 36.3-81704/03 (Nds. MBl. Nr. 29/2014 S. 543; SVBl. 9/204 S. 458) - VORIS 22410 -

- ➔ Es wird untersagt, Waffen i.S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führen besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
- ➔ Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
- ➔ Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i.S. des WaffG verwechselt werden können.
- ➔ Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
- ➔ Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
- ➔ Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.

Rauchen und Konsum alkoholischer Getränke in der Schule

RdErl. d. MK v. 07.12.2012 – 34-82 114/5 – VORIS 21069 –

Bezug: RdErl. d. MK v. 03.06.2005 (SVBl. S. 351) – 23-82 114/5 – VORIS 21069 –

- ➔ Das Rauchen und der Konsum alkoholischer Getränke sind im Schulgebäude und auf dem Schulgelände und auf dem Schulgelände während schulischer Veranstaltungen sowie bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule verboten.

Ein Verstoß gegen die o.g. Verbote kann eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.



Neumann, Komm. Schulleiter

.....bitte hier abtrennen!.....

Von folgenden Erlassen habe ich Kenntnis genommen:

1. Verbot des Mitbringens von Waffen usw. in Schulen
2. Verbot des Rauchens und des Konsums alkoholischer Getränke in der Schule.

Verstöße gegen die o. g. Verbote können eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben.

Name der Schülerin/des SchülersKl.

Bergen, den

.....
Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Anne-Frank-Oberschule, Lange Str. 50, 29303 Bergen

Sportunterricht - Elterninformation

An

alle Erziehungsberechtigten
Hinweise zum Schulsport

Bergen, im Mai 2023

Liebe Eltern/Erziehungsberechtigte!

Für die reibungs- und gefahrlose Durchführung des Sportunterrichts bitte ich um die Beachtung folgender grundsätzlicher Verhaltensregeln:

- ➔ Die Teilnahme am Sportunterricht ist Pflicht. Das gilt auch für Sport-Arbeitsgemeinschaften, für die sich SchülerInnen einmal entschieden haben.
- ➔ Von der Teilnahme befreite SchülerInnen sollen in der Regel beim Unterricht anwesend sein. Sie können ggf. leichte Hilfsdienste leisten und außerdem aus der Beobachtung der anderen Schüler lernen.
- ➔ Die Sportlehrkräfte sollten von Ihnen schriftlich informiert werden, wenn ihr/e Sohn/Tochterunter einer Krankheit leidet auf die bei der Durchführung bestimmter Übungen Rücksicht genommen werden muss.
- ➔ Das Tragen von Sportbekleidung ist vorgeschrieben. Dabei ist zu beachten:
 - ⇒ Aus hygienischen Gründen ist nach der Sportstunde das verschwitzte Sportzeug auszuziehen.
 - ⇒ Die Sporthalle darf nur mit Turnschuhen betreten werden, die nicht schon außerhalb der Halle getragen wurden.
 - ⇒ Für Brillenträger wird dringend empfohlen, eine Sportbrille mit bruchsicheren Spezialgläsern zu tragen.
 - ⇒ Bei Nichtteilnahme am Schwimmunterricht ist aus hygienischen Gründen in der Schwimmhalle kurze Sportkleidung zu tragen.
- ➔ Wegen hoher Unfallgefahr ist während des Unterrichts jede Aufnahme von Nahrung, insbesondere von Kaugummi und Süßigkeiten nicht zulässig.
- ➔ Für den Verlust von Wertsachen wie Handy, Uhren, Schmuck und Geld kann die Schule keine Haftung übernehmen.
- ➔ Das Tragen jeglichen Schmucks (auch Freundschaftsbänder) während des Sportunterrichts ist nicht gestattet.
- ➔ Von allen Schülern und Schülerinnen wird erwartet, dass sie sich nach dem Sportunterricht mindestens waschen, wenn schon zum Duschen keine Zeit bleibt.
- ➔ Bei Nichtteilnahme sind grundsätzlich schriftliche Entschuldigungen der Erziehungsberechtigten nötig. Liegt eine Entschuldigung nach spätestens 3 Tagen nicht vor, wird die Nichtteilnahme am Sport als Leistungsverweigerung eingetragen. Bei Verletzungen, die sich über mehr als 2 Wochen erstrecken, muss eine Bescheinigung vom Arzt vorgelegt werden.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die Sportlehrkräfte und ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Neumann, Komm. Schulleiter

.....Bitte hier abtrennen!.....

Von den Hinweisen zum Schulsport habe ich Kenntnis genommen.

Name der Schülerin/des Schülers..... Klasse

.....
(Ort / Datum)

.....
(Unterschrift eines Erziehungsberechtigten)

Kennntnisnahme

Telefon: (05051) 47 02 97
Telefax: (05051) 47 02 98
Email: schulverwaltung@obs-bergen.de

29303 Bergen im April 2023

Ganztag

Wie schon in den letzten Schuljahren werden wir voraussichtlich auch im Schuljahr 2022/2023 den verpflichtenden Besuch des Ganztages nicht, bzw. nur mit Kürzungen anbieten können.

Die Mittagsversorgung wurde über den Schulträger eingestellt. Hier ist man jedoch um eine Lösung bemüht.

Die Kürzungen sind in einer Unterrichtsversorgung von unter 100 % begründet und ermöglichen somit weitgehend eine Aufrechterhaltung der Erteilung der Pflichtstunden.

Bemerkungen zum Religionsunterricht

Gemäß Erlass des MK vom 24.03.1992 gilt für den Religionsunterricht:

Ein/e Schüler/in, der/die einer Religionsgemeinschaft angehört, ist grundsätzlich verpflichtet, am Religionsunterricht seines/ihrer Bekenntnisses oder seiner/ihrer Religionsgemeinschaft teilzunehmen, falls er/sie nicht ordnungsgemäß vom Religionsunterricht abgemeldet ist.

Die schriftliche Erklärung über die Nichtteilnahme erfolgt zum Ende eines Schulhalbjahres.

Zur Teilnahme am Unterricht Werte und Normen sind diejenigen Schüler/innen verpflichtet, die sich vom Religionsunterricht ihrer Religionsgemeinschaft abgemeldet haben oder keiner Religionsgemeinschaft angehören.



Neumann
Komm. Schulleiter

Anne-Frank-Oberschule, Lange Str. 50, 29303 Bergen

Eltern und Erziehungsberechtigte
unserer Schülerinnen und Schüler

Bergen im April 2023

Zugang für Erziehungsberechtigte auf IServ

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

sie können einen eigenen IServ-Zugang über die Schulhomepage www.obs-bergen.de beantragen.

Die Einrichtung eines eigenen IServ-Zugangs bietet für Sie als Erziehungsberechtigte wichtige Vorteile in der Kommunikation mit der Schule:

- direkte Kontaktaufnahme mit Lehrkräften und anderen Erziehungsberechtigten per Mail
- Kalendernutzung
- direktes Erhalten von Informationsbriefen

Die Kommunikation zwischen Schule und Elternhaus wird damit vereinfacht. Die Kommunikation über IServ ersetzt ab sofort die Kommunikation über den früheren Schulplaner (Logbuch).

Um Ihre persönlichen Zugangsdaten zu erhalten, klicken Sie bitte ganz oben auf der Startseite der Schulhomepage www.obs-bergen.de auf den Bereich „Anmeldung iServ“ und geben dort Ihre Daten ein. Sie erhalten dann eine Mail mit Ihren Zugangsdaten und weiteren Informationen.

Wenn Sie über ein Smartphone auf die Schulhomepage zugreifen, kann es zu einer anderen Ansicht dieser kommen. Für diesen Fall gelangen Sie über folgende Menüpunkte zur Anmeldung:

www.obs-bergen.de ->Hauptmenü-> Lernen-> Anmeldung IServ

Bitte beachten Sie, dass Sie sich nach Erhalt Ihrer Zugangsdaten innerhalb von 24 Stunden zum ersten Mal auf IServ anmelden müssen, weil der Account ansonsten wieder deaktiviert wird.

Ich wünsche Ihnen gutes Gelingen beim Einrichten Ihres Iserv-Zugangs. Bei Problemen oder Rückfragen wenden Sie sich gerne an Herrn Machleb oder Herrn Wolter.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich auch gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kerstin Strack

Didaktische Leitung

Online-Vertretungsplan an der Anne-Frank Oberschule-Bergen

Sehr geehrte Eltern, liebe Schüler,

mit der Einführung von WebUntis verbessern wir die organisatorische Arbeit an unserer Schule. Für Schüler und Eltern ergibt sich eine komfortable Informationsmöglichkeit im Internet zur Vertretungssituation. Verbindlich sind die tagesaktuellen Pläne. Unter Umständen kann es aber doch sein, dass der Vertretungsplan aus technischen Gründen nicht aktualisiert werden kann, daher muss man immer auf das digitale schwarze Brett in der Schule schauen.

Für das angezeigte Vertretungsfach sind die entsprechenden Unterrichtsmaterialien mitzubringen. Evtl. sind auch die Hausaufgaben für vorgezogene oder verlegte Stunden zu erledigen.

Die Einwahl erfolgt auf der Homepage der Oberschule Bergen (<http://www.oberschule-bergen.de>) über den Link „Vertretungsplan“. Bei der Erstanmeldung muss bei der Suche nach der Schule „OBS-Bergen“ eingegeben werden. Im Anschluss die folgenden **Zugangsdaten**:

Benutzername: OBS-Schueler
Passwort: schueler

Ich weise nochmals daraufhin, dass kein Anspruch auf die Veröffentlichung des Vertretungsplanes im Internet besteht, insbesondere hat die Anne-Frank Oberschule Bergen keinen Einfluss auf die ständige Erreichbarkeit des Web-Servers.

Der Vertretungsplan kann jederzeit an aktuelle Erfordernisse angepasst werden und wird dann nicht sofort im Internet veröffentlicht. Maßgeblich sind daher die Pläne im Aushang der Schule!



Landkreis Celle | Postfach 3211 | 29232 Celle

An die
Leitungen der Schulen und Kindergärten
sowie anderer Gemeinschaftseinrichtungen
in Celle Stadt und Land

Auskunft erteilt

Gesundheitsamt

Herr Anders

Dienstgebäude
Zimmer

Postfach 3211
29232 Celle
Trift 26, Eingang C
33

Telefon 05141/916-5010
Telefax 05141/916-35010
E-Mail Peter.Anders@LKCelle.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bei Antwort bitte angeben!

Mein Zeichen
50

Bei Zahlung bitte angeben!

Kassenzeichen

Celle, den
02.06.2022

Infektionsschutzgesetz (IfSG) – Belehrungen gemäß § 34 (5)

Sehr geehrte Damen und Herren,

pandemiebedingt komme ich leider erst jetzt dazu, Ihnen die jährlichen Information zu übermitteln.

In der Anlage erhalten Sie den bekannten Belehrungsbogen –der sich nicht verändert hat–, mit der Bitte um Ausgabe an die Sorgeberechtigten der *neu* aufgenommenen Kinder in Ihrer Einrichtung.

Die mehrsprachigen Dokumente sind abrufbar unter: www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Belehrungsbogen/belehrungsbogen_node.html

Auch die, Ihnen bekannten aktuellen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission beim Robert-Koch-Institut (**STIKO**) aus dem August 2021 sind wieder beigelegt. Diese können auch wieder abrufen unter: www.Landkreis-Celle.de Pfad: Kreisverwaltung\Gesundheitsamt

Die aktualisierten Empfehlungen werden voraussichtlich ab September 2022 wieder unter dem o.g. Pfad eingestellt sein.

Über das am 01.03.2020 in Kraft getretene Masernschutzgesetz habe ich Sie in meinen letzten Schreiben eingehend informiert. Die Übergangsfrist zur Vorlage der Nachweisfrist einer Masernschutzimpfung gemäß § 20 Abs. 10 und 11 IfSG wurde bis zum **31.07.2022** verlängert.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Besten Dank für Ihre kooperative Mithilfe.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

im Original gezeichnet

(Bauer)
Amtsarzt

Anlagen
Belehrungsbogen
Impfkalender

Hinweise zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten: Der Landkreis Celle verarbeitet Ihre Daten im Rahmen einschlägiger Gesetze, insbesondere § 3 NDSG i.V.m. Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO. Sie können Ihre Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Übertragbarkeit und Widerspruch gegenüber dem Landkreis Celle geltend machen. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.landkreis-celle.de/datenschutz.html>. Sollten Sie ein gedrucktes Exemplar wünschen, können Sie dieses gerne unter den oben angegebenen Kontaktdaten anfordern.

Wir sind für Sie da
Montag und Dienstag 8.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag 8.00 - 13.00 Uhr
Donnerstag 8.00 - 17.00 Uhr

So erreichen Sie uns
Telefon: (0 51 41) 916-0 | Telefax: (0 51 41) 916-1718
Hausadresse: Trift 26, 29221 Celle
E-Mail: info@lkcelle.de | Internet: www.landkreis-celle.de

Unsere Bankverbindung
IBAN: DE80 2695 1311 0000 0034 00
BIC: NOLADE21GFW
Gläubiger-ID: DE44 ZZZ0 0000 1629 13



GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die **„Ausscheider“** bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist** oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind **allgemeine Hygieneregeln** einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt.

Tabelle 1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

<ul style="list-style-type: none">• Cholera• Diphtherie• Enteritis durch enterohämorrhagische E-Coli (EHEC)• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber• Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis• Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)• infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur bei Kindern vor dem 6. Geburtstag)• Keuchhusten• Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)• ansteckungsfähige Lungentuberkulose• Masern• Meningokokken-Infektionen	<ul style="list-style-type: none">• Mumps• Paratyphus• Pest• Poliomyelitis (Kinderlähmung)• Röteln• Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen• Shigellose (bakterielle Ruhr)• Skabies (Krätze)• Typhus abdominalis• Virushepatitis A oder E• Windpocken (Varizellen)
---	--

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgende Krankheitserreger

<ul style="list-style-type: none">• Cholera-Bakterien• Diphtherie-Bakterien (Toxin bildend)• Salmonella Typhi und Paratyphi	<ul style="list-style-type: none">• Shigellenruhr-Bakterien• enterohämorrhagische E-Coli (EHEC)
---	--

Tabelle 3: Besuchsverbot und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

<ul style="list-style-type: none">• Cholera• Diphtherie• Enteritis durch enterohämorrhagische E-Coli (EHEC)• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber• Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis• ansteckungsfähige Lungentuberkulose• Masern• Meningokokken-Infektionen• Mumps	<ul style="list-style-type: none">• Paratyphus• Pest• Poliomyelitis (Kinderlähmung)• Röteln• Shigellose (bakterielle Ruhr)• Typhus abdominalis• Virushepatitis A oder E• Windpocken (Varizellen)
--	---

Quelle: Robert-Koch-Institut und Gesundheitsamt Celle 03/2019

Standardimpfungen nach dem Impfkalender: (Empfehlung der Ständigen Impfkommission 2021/2022 (STIKO), Stand: 08/2021, siehe auch www.rki.de)

Impfung	Alter in Wochen							Alter in Monaten							Alter in Jahren								
	6	2	3	4	5-10	11*	12	13-14	15	16-23	U4	U5	U6	U7	U7a/U8	U9	U10	U11/1	17	ab 18	ab 60		
Rotaviren																							
Tetanus ^e																							
Diphtherie ^e																							
Pertussis ^b																							
Hib ^c – <i>H. influenzae</i> Typ b																							
Poliomyelitis ^d																							
Hepatitis B ^e																							
Pneumokokken ^e																							
Meningokokken C																							
Masern																							
Mumps, Röteln																							
Vanzellen																							
HPV – Humane Papillomviren																							
Herpes zoster																							
Influenza																							

Empfohlener Impfzeitpunkt

Nachholimpfzeitraum für Grund- bzw. Erstimmunisierung aller noch nicht Geimpften bzw. für Komplettierung einer unvollständigen Impfserie

- a Erste Impfstoffdosis bereits ab dem Alter von 6 Wochen, je nach verwendetem Impfstoff 2 bzw. 3 Impfstoffdosen im Abstand von mind. 4 Wochen
- b Frühgeborene: zusätzliche Impfstoffdosis im Alter von 3 Monaten, d. h. insgesamt 4 Impfstoffdosen
- c Mindestabstand zur vorangegangenen Impfstoffdosis: 6 Monate
- d Zwei Impfstoffdosen im Abstand von mind. 5 Monaten, bei Nachholimpfung beginnend im Alter ≥ 15 Jahren oder bei einem Impfabstand von < 5 Monaten zwischen 1. und 2. Dosis ist eine 3. Dosis erforderlich
- e Td-Auffrischimpfung alle 10 Jahre. Nächste fällige Td-Impfung einmalig als Tdap- bzw. bei entsprechender Indikation als Tdap-IPV-Kombinationsimpfung
- f Einmalige Impfung mit einem MMR-Impfstoff für alle nach 1970 geborenen Personen ≥ 18 Jahre mit unklarem Impfstatus, ohne Impfung oder mit nur einer Impfung in der Kindheit
- g Impfung mit dem 23-valenten Polysaccharid-Impfstoff
- h Zweimalige Impfung mit dem adjuvantierten Herpes-zoster-Totimpfstoff im Abstand von mindestens 2 bis maximal 6 Monaten
- * Impfungen können auf mehrere Impftermine verteilt werden. MMR und V können am selben Termin oder in 4-wöchigem Abstand gegeben werden

Erläuterungen

- G Grundimmunisierung (in bis zu 3 Teilimpfungen G1–G3)
- A Auffrischimpfung
- S Standardimpfung

Weitere Informationen zu Infektionskrankheiten, auch zu Sonderimpfungen, siehe Rückseite

- **Tetanus und Diphtherie:**
 Hier ist eine Auffrischungsimpfung spätestens alle 10 Jahre erforderlich! Die Impfung erfolgt mit einem Kombinationsimpfstoff (Td). Auch eine Kombination mit Pertussis (Keuchhusten) ist möglich. Bei entsprechender Indikation kann auch der Kombinationsimpfstoff Tdap-IPV verwendet werden.
- **Pertussis:**
 Keuchhusten tritt nicht nur bei Säuglingen und Kleinkindern auf, sondern auch bei Jugendlichen und Erwachsenen. Eine einmalige Auffrischungsimpfung ist daher auch für Erwachsene wichtig und erfolgt sinnvollerweise in Kombination mit der Impfung gegen Tetanus und Diphtherie.
- **Hepatitis B:**
 Diese Form der Leberentzündung kann durch Blutkontakte, bei Jugendlichen und Erwachsenen aber am häufigsten durch ungeschützten Sexualverkehr übertragen werden.
 Problem: Die Leberentzündung kann chronisch werden.
- **Pneumokokken:**
 Diese Impfung schützt vor Lungen- und Hirnhautentzündung in jeder Altersstufe. Ältere Menschen sollten sich impfen lassen, um Komplikationen bei einer Virusgrippe zu vermeiden.
- **Masern, Mumps, Röteln**
 sind keine harmlosen „Kinderkrankheiten“, sondern können ernste Folgen haben. Jedes Kind sollte mindestens zweimal gegen Masern, Mumps und Röteln geimpft sein. Auch Erwachsene mit unklarem Impfstatus sollten sich impfen lassen, insbesondere Frauen vor einer Schwangerschaft. Empfohlen auch für alle nach 1970 geborenen Personen ≥ 18 Jahre mit unklarem Impfstatus.
- **Influenza (Virusgrippe)**
 Personen ab 60 Jahre, sowie, immungeschwächte und chronisch kranke Menschen sollten sich jährlich (im Herbst) impfen lassen.
- **Humanes Papillomavirus (HPV):**
 Empfohlen zur Vorbeugung von Gebärmutterhalskrebs für Kinder und Jugendliche von 9 bis 14 Jahren. Versäumte Impfungen sollten spätestens bis zum Alter von 17 Jahren nachgeholt werden. Die Impfsere sollte vor dem ersten Geschlechtsverkehr abgeschlossen sein.
- **Herpes zoster**
 Neue Standardimpfung für Personen ab 60 Jahren, oder als Indikationsimpfung für Personen ab 50 Jahren mit erhöhter gesundheitlicher Gefährdung (z.B. rheumatische Arthritis, systemischem Lupus erythematodes, chronisch entzündlichen Darm- und Lungenerkrankungen etc.).

Sonderimpfungen:

Sonderimpfung gegen	Grundimmunisierung (Impfung mindestens)	Auffrischung
Hepatitis A *	2 x (Abstand 6 -12 Monate)	alle 10 Jahre
FSME *	3 x	alle 3 – 5 Jahre
Tollwut *	3 x	alle 10 Jahre
Cholera *	2 x (Abstand mindestens 1 bis maximal 6 Wochen)	je nach Gefährdung alle 6 Monate
Typhus *	1 x	nach Angabe des Impfstoffherstellers
Gelbfieber	1 x in von WHO autorisierter Impfstätte	In Sonderfällen ggf. erforderlich

* Impfung bzw. der Beginn der Grundimmunisierung ist praktisch in jedem Lebensalter möglich.

Merke:

- Impfungen gehören zu den wirksamsten und wichtigsten krankheitsvorbeugenden Maßnahmen der Medizin. Sie ersparen viel Leid (und auch Kosten...)!
- Die modernen Impfstoffe sind gut verträglich, haben keine oder nur geringe Nebenwirkungen, und Impfschäden sind sehr selten.
- Für die meisten Impfungen gibt es bewährte und wirksame Kombinationsimpfstoffe.
- Nur bei Vorliegen einer Immunschwäche oder bei Schwangerschaft können nicht alle Impfstoffe angewandt werden.
- Jede Impfung zählt! Es gibt keine unzulässig großen Impfabstände.
- Eine unterbrochene Grundimmunisierung muss nicht neu begonnen werden.

Fragen zu allen Impfungen beantworten Ihnen gern Haus-, Kinder- und Jugendärzte, bei beruflicher Gefährdung auch Betriebsärzte, und natürlich Ihr Gesundheitsamt, 29221 Celle, Trift 26, Tel.: (05141) 916-5000. Impfberatung (auch internationaler Reiseverkehr) telefonisch und nach Vereinbarung!

Merkblatt zum Zeugnis

Zur Information für Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, Eltern und Erziehungsberechtigte.

Mit diesem Merkblatt möchten wir die Bewertungsgrundlagen der Zeugnisse verdeutlichen.

Im Zeugnis erhalten alle Schülerinnen und Schüler zusätzlich zu den Noten der einzelnen Fächer auch Beurteilungen über das Arbeits- und Sozialverhalten.

Zusätzlich werden die Fehltage und die unentschuldigten Tage (Schulschwänzen oder eine Entschuldigung liegt dem Klassenlehrer nach drei Fehltagen - schriftlich, mündlich oder telefonisch nicht vor) aufgeführt.

Grundlagen

Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, der Kerncurricula (Rahmenrichtlinien), der verbindlichen schuleigenen Arbeitspläne und der Konferenzbeschlüsse unter Berücksichtigung der schriftlichen und mündlichen Leistungen.

Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens

Die Bewertung erfolgt auf Vorschlag des Klassenlehrers/ der Klassenlehrerin durch Beschluss der Klassenkonferenz aufgrund von Beobachtungen der einzelnen Lehrkraft im Unterricht und im Schulleben.

Folgende Abstufungen sind möglich:

- a. **Verdient besondere Anerkennung**
Diese Bewertung soll erteilt werden, wenn das Verhalten den Erwartungen in besonderem Maße entspricht und Gesichtspunkte hervorragen.
- b. **Entspricht den Erwartungen in vollem Umfang**
Diese Bewertung soll erteilt werden, wenn das Verhalten den Erwartungen voll und uneingeschränkt entspricht.
- c. **Entspricht den Erwartungen**
Diese Bewertung soll erteilt werden, wenn das Verhalten im Allgemeinen entspricht.
- d. **Entspricht den Erwartungen mit Einschränkungen**
Diese Bewertung soll erteilt werden, wenn das Verhalten den Erwartungen im Ganzen noch entspricht.
- e. **Entspricht nicht den Erwartungen**
Diese Bewertung soll erteilt werden, wenn das Verhalten den Erwartungen nicht oder ganz überwiegend nicht entspricht und eine Verhaltensänderung in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist.

Beobachtungen:

(lt. Grundsatzertelasse)

Arbeitsverhalten:

Leistungsbereitschaft und Mitarbeit
Ziel- und Ergebnisorientierung
Kooperationsfähigkeit
Selbstständigkeit
Sorgfalt und Ausdauer
Verlässlichkeit

Sozialverhalten:

Reflexionsfähigkeit
Konfliktfähigkeit
Vereinbaren und Einhalten von Regeln, Fairness
Hilfsbereitschaft u. Achtung anderer
Übernahme von Verantwortung
Mitgestaltung des Gemeinschaftslebens

Die Bewertungsstufen a, b und c werden in standardisierter Form im Zeugnis verwendet. Bei den Bewertungsstufen d und e erfolgt die Hervorhebung einzelner Gesichtspunkte.

Bewertungskriterien und ihre Abstufungen zum Arbeits- und Sozialverhalten

Arbeitsverhalten

Bewertungskriterien

Leistungsbereitschaft und Mitarbeit

- a) strengt sich im Unterricht besonders an
- b) strengt sich im Unterricht an und arbeitet aktiv mit
- c) strengt sich im Unterricht schon an und arbeitet mit
- d) sollte sich noch mehr anstrengen und im Unterricht aktiver mitarbeiten.
- e) strengt sich nicht genug an und arbeitet zu wenig im Unterricht mit

Ziel- und Ergebnisorientierung

- a) arbeitet besonders ziel- und ergebnisorientiert
- b) arbeitet ziel- und ergebnisorientiert
- c) arbeitet schon ziel- und ergebnisorientiert
- d) sollte ziel- und ergebnisorientierter arbeiten
- e) arbeitet noch zu selten ziel- und ergebnisorientiert

Kooperationsfähigkeit

- a) arbeitet sehr gut mit anderen zusammen
- b) arbeitet gut mit anderen zusammen
- c) arbeitet mit anderen zusammen
- d) bemüht sich mit anderen zusammen zu arbeiten
- e) sollte lernen, mit anderen besser zusammen zu arbeiten

Selbstständigkeit

- a) bearbeitet die Aufgaben sehr selbstständig
- b) bearbeitet die Aufgaben selbstständig
- c) bearbeitet die Aufgaben schon selbstständig
- d) bearbeitet die Aufgaben mit gelegentlicher Hilfe
- e) benötigt bei der Aufgabenbearbeitung noch häufiger Hilfe

Sorgfalt und Ausdauer

- a) arbeitet besonders gründlich und ausdauernd
- b) arbeitet sorgfältig und ausdauernd
- c) arbeitet überwiegend sorgfältig, muss aber zur Weiterarbeit angehalten werden
- d) arbeitet noch nicht ausdauernd und sorgfältig genug
- e) arbeitet zu oberflächlich u. muss ständig zur Weiterarbeit angehalten werden

Verlässlichkeit

- a) erledigt Aufgaben besonders zuverlässig
- b) erledigt Aufgaben zuverlässig
- c) erledigt Aufgaben überwiegend zuverlässig
- d) erledigt Aufgaben noch nicht zuverlässig genug
- e) erledigt Aufgaben sehr unzuverlässig

Sozialverhalten

Bewertungskriterien

Reflexionsfähigkeit

- a) kann eigenes Verhalten besonders gut reflektieren
- b) kann eigenes Verhalten gut reflektieren
- c) kann eigenes Verhalten schon reflektieren
- d) sollte eigenes Verhalten noch besser reflektieren können
- e) kann eigenes Verhalten noch zu wenig reflektieren

Konfliktfähigkeit

- a) löst Konflikte besonders vorbildlich und altersangemessen
- b) löst Konflikte geschickt und altersangemessen
- c) löst Konflikte altersangemessen
- d) löst Konflikte noch nicht immer altersangemessen
- e) zeigt wenig Bereitschaft u. Fähigkeit Konflikte altersangemessen zu lösen

Vereinbaren und Einhalten von Regeln/Fairness

- a) hält Regeln u. Vereinbarungen besonders vorbildlich ein und zeigt besondere Fairness
- b) hält Regeln u. Vereinb. immer ein u. zeigt faires Verhalten
- c) hält Regeln u. Vereinbarungen ein u. zeigt faires Verhalten
- d) hält R. u. V. noch nicht immer ein u. sollte auf Fairness achten
- e) hält R. u. V. nur selten ein u. muss stärker auf Fairness achten

Hilfsbereitschaft u. Achtung anderer

- a) ist stets sehr hilfsbereit u. achtet andere in vorbildlicher Weise
- b) ist hilfsbereit und achtet andere
- c) kann hilfsbereit sein und andere achten
- d) sollte hilfsbereiter sein und andere stärker achten
- e) ist noch zu selten hilfsbereit und achtet andere zu wenig

Übernahme von Verantwortung

- a) ist immer bereit Verantwortung zu übernehmen
- b) ist bereit Verantwortung zu übernehmen
- c) kann Verantwortung übernehmen
- d) sollte bereit sein Verantwortung zu übernehmen
- e) ist selten bereit Verantwortung zu übernehmen

Mitgestaltung des Gemeinschaftslebens

- a) beteiligt sich in vorbildlicher Weise an der Gestaltung des Gemeinschaftslebens
- b) beteiligt sich aktiv an der Gestaltung des Gemeinschaftslebens
- c) beteiligt sich an der Gestaltung des Gemeinschaftslebens
- d) sollte sich stärker an der Gestaltung des Gemeinschaftslebens beteiligen
- e) beteiligt sich kaum an der Gestaltung des Gemeinschaftslebens

Materialliste

Die folgende Liste ist eine Übersicht der Arbeitsmaterialien, die Ihr Kind in jedem Fall für die Mitarbeit in den einzelnen Fächern an der Oberschule Bergen benötigt. In seltenen Fällen kann es sein, dass einzelne Lehrkräfte bei Bedarf weitere Materialien erbitten.

Grundausstattung Federmappe:

- Klebestift
- Schere
- Geodreieck
- Füllfederhalter mit Patronen
- zwei Bleistifte
- Zirkel
- Folienstift (non-permanent)
- Textmarker
- (langes) Lineal
- Radiergummi
- Anspitzerbox
- diverse Buntstifte
- Fineliner, verschiedene Farben
- Filzstifte, verschiedene Farben



Deutsch

- 1 Schulheft DIN A 4, Lineatur 25
- 1 Schnellhefter DIN A 4 (rot) aus Pappe

Englisch

- 1 Schulheft DIN A 4, Lineatur 25
- 1 Schnellhefter DIN A 4 (gelb) aus Pappe
- 1 Vokabelheft DIN A 5 (nicht nach Alphabet geordnet)

Mathematik

- 1 Schulheft DIN A 4, kariert, Lineatur 26
- 1 Schnellhefter DIN A 4 (blau) aus Pappe

Kunst

- 1 Zeichenblock DIN A 3
- 1 Sammelmappe DIN A 3
- 1 Schnellhefter DIN A 4 (schwarz)
- 1 Fineliner schwarz
- 1 Schere (siehe Grundausstattung Federmappe)
- 1 Klebestift (siehe Grundausstattung Federmappe)

Im Schuhkarton, mit Namen versehen (auch die Einzelmaterialien):

- Deckmalfarbkasten mit 12 Farben und Deckweiß (Die Fachkonferenz Kunst empfiehlt die Marke Pelikan.)
- 2 Borstenpinsel (Größe 6/12)
- 2 Haarpinsel (Größe 2/8)
- Wasserbehälter mit Deckel

Weitere Materialien:

- Je einen Schnellhefter DIN A 4 aus Pappe für die Fächer Physik (grau), Biologie (grün), Religion (weiß), Musik (beliebige Farbe), Ganztage (beliebige Farbe), Erdkunde (braun), Geschichte (beige/hellbraun)
- 1 Block DIN A 4 kariert, gelocht mit Rand (Collegeblock)
- 1 Block DIN A 4 liniert, gelocht mit Rand (Collegeblock)
- 1 Block DIN A 4 blanko, gelocht.

Es empfiehlt sich, die Materialien zu kennzeichnen; **Hefte und Mappen sind noch nicht zu beschriften!**

